

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Mai 2014

559. Verkauf von SPLG-Grouper-Lizenzen

A. Ausgangslage

Die Gesundheitsdirektion erarbeitete zur Umsetzung der mit der KVG-Revision vom Dezember 2007 vorgeschriebenen leistungsorientierten Spitalplanung ab 2012 unter Beizug von über 100 Fachleuten ein Leistungsgruppenkonzept mit rund 125 Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) und leistungsgruppenspezifischen Anforderungen. Sie stellte das SPLG-Konzept interessierten Kantonen zur Verfügung und kam damit ihrer Verpflichtung gemäss Art. 39 Abs. 2 KVG nach, die Planung mit anderen Kantonen zu koordinieren. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfahl mit Beschluss vom 27. Januar 2011 allen Kantonen, das SPLG-Konzept in der Spitalplanung anzuwenden. Mittlerweile tun dies die meisten Kantone.

Zur Vereinfachung der Spitalplanung und der Kontrolle der Leistungsaufträge entwickelte die Gesundheitsdirektion einen Gruppierungsalgorithmus auf der Grundlage der SPLG, der die medizinischen Daten in die SPLG einteilt und jeden Fall eindeutig einer SPLG zuweist. Dieser Gruppierungsalgorithmus stiess bei den Spitälern und Kantonen auf reges Interesse. Die Gesundheitsdirektion grupperte in der Folge für alle interessierten Spitäler und Kantone gegen Entgelt die medizinischen Daten mit diesem Algorithmus. Da immer mehr Spitäler und Kantone den Wunsch äusserten, die medizinischen Daten selber nach SPLG zu gruppieren, entwickelte die Gesundheitsdirektion eine Gruppierungssoftware (SPLG-Grouper), die von Spitälern und anderen Kantonen selbstständig genutzt werden kann.

Die Gesundheitsdirektion erklärte sich gegenüber der GDK und dem Spitalverband H+ bereit, den SPLG-Grouper gegen eine geringe Lizenzgebühr im Sinne einer Aufwandschädigung allen interessierten Spitälern und Kantonen für deren Eigengebrauch zur Verfügung zu stellen. Mit Beschluss vom 24. Januar 2013 stimmte die GDK den von der Gesundheitsdirektion vorgeschlagenen Lizenzgebühren zu, im März 2013 folgte der Spitalverband H+. Seither können die Kantone den SPLG-Grouper über die GDK und die Spitäler über ihre Kantone oder den Spitalverband H+ beziehen.

B. Interesse an SPLG-Lizenzen von kommerziellen Unternehmungen

In den letzten Monaten meldeten vermehrt Unternehmungen, die den Spitälern kommerzielle Analysen und Spitalsoftware anbieten, ihr Interesse am SPLG-Grouper an. Sie möchten den SPLG-Grouper in ihre kommerzielle Spitalsoftware integrieren und ihn mit den übrigen Funktionen ihrer Spitalsoftware verbinden. Die Integration des SPLG-Groupers in die kommerziell verfügbaren Spitalsoftwarepakete stellt für die Spitäler einen Zusatznutzen dar. Es ist deshalb sinnvoll, den SPLG-Grouper auch Softwarefirmen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des kommerziellen Charakters der SPLG-Nutzung durch die Softwareunternehmen ist jedoch eine höhere Lizenzgebühr als bei den Spitälern und Kantonen angebracht. Insgesamt ist mit jährlich wiederkehrenden Lizezeinnahmen von rund Fr. 100 000 zu rechnen. Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2014–2017 sind die Einnahmen eingestellt. Sie werden in der Leistungsgruppe Nr. 6000, Steuerung Gesundheitsversorgung, zuzuschreiben sein.

C. Verkauf von SPLG-Lizenzen als gewerbliche Dienstleistung

Mit dem Verkauf von SPLG-Lizenzen an kommerzielle Softwareunternehmen erbringt die Gesundheitsdirektion eine Dienstleistung, die Elemente einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne von § 30 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) aufweist. Gemäss § 30 Abs. 1 CRG darf die Verwaltung gewerbliche Dienstleistungen nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erbringen. Eine Bewilligung des Regierungsrates ist jedoch gemäss § 30 Abs. 2 CRG ausreichend, wenn die Dienstleistungen mit den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem sachlichen Zusammenhang stehen (lit. a), keine zusätzliche Infrastruktur erfordern (lit. b) und im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang sind (lit. c). Zudem sind gemäss § 30 Abs. 3 CRG marktgerechte Preise zu verlangen. Die Voraussetzungen von § 30 Abs. 2 CRG sind für den Verkauf der SPLG-Lizenzen erfüllt: Die Gruppierung der SPLG und die damit verbundene Entwicklung einer Gruppierungssoftware ist Teil der leistungsorientierten Spitalplanung nach KVG und SPFG. Der Verkauf der SPLG-Lizenzen an interessierte Softwareunternehmen steht mit den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem sachlichen Zusammenhang, erfordert keine zusätzliche Infrastruktur und ist im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang. Zudem werden die Lizenzgebühren einen Deckungsbeitrag an die Aufwendungen der Gesundheitsdirektion leisten. Die Gesundheitsdirektion ist deshalb zu ermächtigen, mit interessierten Softwareunternehmen Lizenzverträge für die Nutzung des SPLG-Groupers abzuschliessen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, kommerziellen Softwareherstellern Lizenzen für die im Rahmen der Zürcher Spitalplanung entwickelte Software zur Gruppierung der medizinischen Leistungen (SPLG-Grouper) zu verkaufen.

II. Dispositiv I wird im Amtsblatt veröffentlicht.

III. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi